

**Zweite Satzung zur Änderung der
Satzung
über das Verfahren zur
Vor Anmeldung, Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation
an der Technischen Hochschule Augsburg in der Fassung
vom 28. März 2023**

Auf Grund von Art. 9 Satz 1, Art. 88 Abs. 4 und Art. 95 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2023 (GVBl. S. 251) und durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 455) geändert worden ist, erlässt die Technische Hochschule Augsburg folgende Satzung:

§1

Die Satzung über das Verfahren zur Voranmeldung, Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation an der Technischen Hochschule Augsburg vom 28. März 2023 wird wie folgt geändert:

1. In § 6, Abs. 1 Satz 1 wird die Abteilungsbezeichnung aktualisiert: „Abteilung III – Studierendenangelegenheiten“

2. In § 6, Abs. 2 Satz 4 wird die Abteilungsbezeichnung aktualisiert: „Abteilung III – Studierendenangelegenheiten“

2. In § 11 wird folgender Abs. als Abs 4 ergänzt:

„(4)¹ Studienbewerber für ein Studium mit vertiefter Praxis oder für das Modell Verbundstudium müssen für die Immatrikulation zusätzlich den Nachweis über einen Bildungsvertrag mit einem Praxispartner, in dem die Ableistung einer fachbezogenen Praxistätigkeit beim Unternehmenspartner während der vorlesungsfreien Zeit oder im Praxissemester festgelegt ist, vorlegen.² Die jeweils entsprechenden Nachweise sind bei einem Bachelorstudiengang spätestens am Ende des zweiten Fachsemesters und bei einem Masterstudiengang spätestens am Ende des ersten Fachsemesters zu führen.“

3. In der Anlage zu „Sprachanforderungen für die einzelnen Studiengänge an der Hochschule Augsburg“ (Tabelle) wird die Angabe zum Bachelorstudiengang International Information Systems wie folgt aktualisiert:

International Information Systems	Kein Nachweis erforderlich, englischsprachiger Studiengang	Kein Nachweis erforderlich, englischsprachiger Studiengang	s. SPO
--	--	--	--------

4. Fußnote 14 der Anlage zu „Sprachanforderungen für die einzelnen Studiengänge an der Hochschule Augsburg“ wird entsprechend gelöscht.

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Bekanntmachung am 3. Mai 2024 in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Augsburg vom 30. April 2024 und der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Augsburg vom 3. Mai 2024.

Augsburg den 3. Mai 2024

Prof. Dr. Dr. h.c. Gordon T. Rohrmair
Präsident